

Empfehlung der Konferenz der Datenschutzaufsichten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zum Verfahren CDDC (Custom Domain Data Collection)

1. Das Blockieren des Zählpixels und von Cookies

Zur effektiven Reichweiten- und Nutzungsmessung von Webangeboten binden die Rundfunkanstalten Zählpixel auf den Webseiten ihrer Online-Angebote ein. Auch setzen sie zu diesem Zweck Cookies ein.

In diesem Zusammenhang existieren nutzerseitig Blockierungsmaßnahmen durch Browser, Browsererweiterungen, Software und Hardware. Es lassen sich drei Varianten unterscheiden:

- das Blockieren von Cookies,
- das Verändern von Zählpixelparametern, (sodass diese nicht mehr verwendbar sind) und
- das Blockieren der Zählpixel.

Sollten diese technischen Blockierungen eingesetzt werden, können die Rundfunkanstalten keine Nutzungsmessung mehr vornehmen.

2. Technische Lösung CDDC

Für den Dienstleister AT Internet, der bereits flächendeckend bei den Landesrundfunkanstalten, dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Deutschen Welle im Einsatz und über entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge gebunden ist, steht dazu eine technische Lösung bereit, die als CDDC (Custom Domain Data Collection) bezeichnet wird. Sie verhindert, dass die Einbindung von Third-Party-Cookies sowie Zählpixeln von Drittanbietern in die Website unterbunden wird. Hier wird die Möglichkeit eröffnet, die Messdaten statt an die Domain von AT Internet über eine rundfunkeigene Domain an AT Internet zu übertragen und damit das Blockieren des Zählpixels zu unterbinden. Die den Nutzerinnen und Nutzern angebotene Möglichkeit, die Nutzungsmessung über eine Opt-Out-Funktion zu verhindern, bleibt davon auch künftig unberührt.

3. Empfehlung der RDSK

Die Nutzungsmessung der Online-Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist grundsätzlich statthaft und findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 lit. e) oder f) DSGVO. Wird ein Dienstleister eingebunden, so muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen werden. Zur Umsetzung dieser rechtmäßigen Datenverarbeitung dürfen die Rundfunkanstalten Maßnahmen ergreifen, die eine Verhinderung einer solchen rechtmäßigen Datenverarbeitung umgehen. Dies folgt insbesondere daraus, dass die Reichweiten- und Nutzungsmessung dem Programmauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dient und auch im Rahmen der Interessenabwägung das Pendel eindeutig zur Zulässigkeit der Nutzungsmessung ausschlägt. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Datenverarbeitung letztendlich anonymisiert erfolgt. In den obligatorischen Datenschutzerklärungen der Online-Angebote der Rundfunkanstalten ist über den Einsatz einer solchen Maßnahme zu informieren.

4. Zusammenfassung

Maßnahmen, die ein Blockieren von Third-Party-Cookies und das Unterbinden des Sendens der Zählpixel verhindern, dürfen eingesetzt werden, damit die rechtlich zulässige und zur Aufgabe der Rundfunkanstalten gehörende Nutzungsmessung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und soweit der Einsatz seinerseits datenschutzrechtlich unbedenklich ist. Das hier betrachtete CDDC-Verfahren zur Sicherstellung der Messung durch AT-Internet kann damit nach Auffassung der RDSK für die genannten Zwecke eingesetzt werden.